

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Haiger See“ in der Gemarkung Haig, Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach**

Vom 01.02.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 17), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 14.01.1985, Nr. 820 – 8632.01 f genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Der in der Gemarkung Haig ca. 1 km östlich von Haig gelegene Stauweiher wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Haiger See“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### **§ 2**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,5 ha. <sup>2</sup>Er besteht aus einer Teilfläche des Grundstückes FINr. 127 der Gemarkung Haig.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 5.000 festgelegt. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. eine ökologische Ausgleichsfläche innerhalb intensiv genutzter Agrarlandschaft zu erhalten,
2. die dort vorkommenden seltenen Vogelarten zu schützen,
3. den Lebensraum der Tiere, insbesondere die Vegetationsstruktur, zu bewahren.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
2. die Lebensbereiche der Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide und Insektizide anzuwenden;
3. Röhricht sowie Gehölze zurückzuschneiden oder zu beseitigen;

4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
  5. die Wasseroberfläche sowie deren Ufer, die Stauhöhe und den Wasserzu- oder -ablauf zu verändern, insbesondere Entlandungsmaßnahmen vorzunehmen;
  6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
  7. das Wasser oder das Gelände zu verunreinigen;
  8. Feuer anzumachen;
  9. zu zelten und zu lagern;
  10. zu baden, Boot zu fahren oder eine andere sportliche Betätigung auszuüben;
  11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
  12. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, das Gelände abseits von Wegen zu durchstreifen.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die teichwirtschaftliche Nutzung, es gilt jedoch § 4 Nrn. 3 und 4;
2. die einzelstamm- und kleingruppenweise Nutzung des Gehölzbestandes;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
4. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen;
5. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an der 220-kV-Leitung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die Mahd des nordöstlich an den Damm angrenzenden Grünlandstreifens.

## **§ 6 Genehmigung**

(1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere sowie die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere,
  2. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche freilebender Tiere,
  3. das Zurückschneiden oder die Beseitigung von Röhricht oder Gehölzen,
  4. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
  5. die Veränderung der Wasserfläche, deren Ufer, der Stauhöhe sowie des Wasserzu- und -ablaufes,
  6. die Errichtung baulicher Anlagen,
  7. die Wasser- oder Geländeverschmutzung,
  8. das Feuermachen,
  9. das Zelten und Lagern,
  10. das Bootfahren oder die Ausübung einer anderen sportlichen Betätigung,
  11. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
  12. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Durchstreifen des Geländes abseits von Wegen zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.\*

---

\* In Kraft getreten am 08.02.1985